



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: 42.508.512-20211115-AV ASP

Bearbeiter/in: Herr DVM Thurau

E-Mail-Adresse:

Telefon: 03447 586 708

Gebäude: Lindenaustraße 10

Zimmer: 308

Öffnungszeiten:
Di.: 9.00 – 18.00 Uhr
Do.: 9.00 – 16.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)
(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

An alle Jagdausübungsberechtigten/Jagenden/Jägerinnen/Jäger des Landkreises Altenburger Land

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

hier:

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowie Anordnung der Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Freistaat Sachsen) am 13. Oktober 2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Landratsamt Altenburger Land folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Altenburger Land haben die Jagdausübungsberechtigten ab **15. November 2021** jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten, Koordinaten) beim Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.

2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung mitzuwirken sowie die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Altenburger Land haben ab 15. November 2021 jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen sowie Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen.

Blutröhrchen, Erläuterungen zur Probenahme und Untersuchungsanträge erhalten Sie im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Die Probe ist dann mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg zu übergeben.

4. Die Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Reste des Tierkörpers (Aufbruch und die Schwarte inklusive des Schädels, Knochen) von gesund erlegten Wildschweinen, die im Landkreis Altenburger Land anfallen, wird **ab 15. November 2021 angeordnet. Das Vergraben / Zurücklassen im Wald ist somit untersagt.** Die Tierischen Nebenprodukte (TNP) sind in bereitgestellten Tonnen zu entsorgen.

Eine Liste der Standorte sowie von Verantwortlichen erhalten Sie im Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Die Entsorgung erfolgt über die Firma SECANIM, Tel. 0171 5648596 oder 0160 7019875; FAX 036201/66115 und ist durch den Verantwortlichen zeitnah anzumelden. Über die Entsorgung ist der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wöchentlich zu informieren.

5. Gesellschaftsjagden sind dem Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Es gelten gesonderte Anforderungen. Überdies ergehen separate Festlegungen.
6. Die Anordnungen unter Ziffern 3 und 4 sind befristet bis zum 31. Januar 2022. Es besteht der Vorbehalt der Verlängerung der Anordnung.
7. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
8. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
9. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
10. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) am 13. Oktober 2021 die ASP bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19. Oktober 2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in unmittelbare Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

II.

Das Landratsamt Altenburger Land ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der ASP war auf Grundlage der am 13. Oktober 2021 bzw. am 19. Oktober 2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der ASP handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hauschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Gemäß Artikel 269 Abs. 1 Buchstabe c) VO(EU)2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

...

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu Ziffern 1 und 2

Die unter Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Art. 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann u. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung/der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte/Jägerin/Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Art. 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Zu Ziffer 3

Zusätzlich zum unter Ziffer 1 angeordneten passiven Monitoring wird –auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Freistaat Sachsen inzwischen bei zwei gesund erlegten Tieren das ASP-Virus nachgewiesen wurde– ergänzend ein aktives Monitoring aus Blutproben angeordnet.

Gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Überwachung durch die zuständige Behörde so zu gestalten, dass dabei das Seuchenprofil und eventuelle Risikofaktoren berücksichtigt werden. Dieser Vorgabe wird durch die Anordnung in Ziffer 3 des Tenors Rechnung getragen.

Zu Ziffern 4 und 5

Wild unterliegt gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht, so lange kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Sofern dieser Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wild zu Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 Buchstabe a) v) der genannten Verordnung und somit grundsätzlich beseitigungspflichtig nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und § 3 Nr. 1 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Mit dieser Anordnung wird die Entsorgung von Aufbruch etc. im Wald durch Vergraben oder ähnliche jagdliche Praktiken zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TierNebG.

Durch den Nachweis der ASP in relativer räumlicher Nähe zu Thüringen und unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen sowie der Möglichkeit der fahrlässigen Seuchenverschleppung durch menschliches Handeln ist eine bereits erfolgte Infektion auch der Thüringer Wildschweinpopulation nicht auszuschließen. Die Definition des Art. 8 Buchstabe a) v) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist somit anzuwenden.

Die Anordnung der Entsorgung ergeht auf Grundlage § 3a Nr. 4 der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 5 und Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429) sowie § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der aktuellen Fassung. Die zuständige Behörde kann auf dieser Ermächtigungsgrundlage Regelungen treffen bezüglich der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von Tieren.

Mit der amtlichen Anordnung der Entsorgung entsteht für das Land Thüringen eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürTierNebG). Aus diesem Grunde muss ein entsprechender Informationsfluss gewährleistet sein. Der Unternehmer hat hier im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beizutragen, indem er das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung über den Anfall von Tierischen Nebenprodukten (TNP) informiert, damit dieses die Entsorgung beauftragen und die Kosten geltend machen kann.

Zu Ziffer 6

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Thür VwVfG. Die Anordnungen unter Ziffer 3, 4 und 5 erfolgen risikobasiert. Die Jagd auf Wildschweine kann ganzjährig erfolgen, wobei die Hauptjagdzeit zwischen September und Januar liegt. In dieser Zeit ist der größte Anteil an geschossenen Wildschweinen zu erwarten. Daher werden die angeordneten Maßnahmen vorerst bis zum 31. Januar 2022 befristet. Nach einer Bewertung der epidemiologischen Lage wird risikobasiert über die Fortführung der Maßnahmen entschieden.

Zu Ziffer 7

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der ASP um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Ziffer 8

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu Ziffer 9

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 42 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Ziffer 10

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustrasse 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Uwe Melzer
Landrat

Altenburg, den 3. November 2021

